

Statuten der Walliser Tischtennisverbandes (WTTV)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Walliser Tischtennisverband (WTTV) wurde am 18. Juni 1983 in Zermatt gegründet.
- 1.2. Der WTTV hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel

- 2.1. Der WTTV hat die Förderung und Verbreitung des Tischtennis im Kanton zum Ziel.
- 2.2. Der WTTV anerkennt die Statuten und Reglemente der Verbände, deren Mitglied seine Clubs sind, d.h. des AVVF (Association Vaud-Valais-Fribourg) und des STTV (Schweizerischer Tischtennisverband).

3. Mitglieder

- 3.1. Jeder Walliser Tischtennisclub kann Mitglied des WTTV werden. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 3.2. Dem Beitritt, der Beurlaubung und dem Ausschluss eines Clubs müssen anlässlich einer Generalversammlung (GV) des WTTV von 2/3 der Mitgliedclubs zugestimmt werden.

4. Organe

- 4.1. Die GV der Walliser Tischtennisclubs ist das oberste Organ des WTTV. Sie wird mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Jeder Club hat das Anrecht auf eine Stimme. Die unentschuldigte Abwesenheit eines Clubs an der GV wird gebüsst. Ein Mitglied des Komitees des WTTV hat das Recht, den Verein, in dem er Mitglied ist oder bei dem er lizenziert ist, an der GV zu vertreten. Er kann jedoch nur einen Verein vertreten. Sein Delegation muss im Vorfeld der GV in schriftlicher Weise vom Clubpräsidenten dem Komitee des WTTV gemeldet werden.
- 4.2. Einzig die Mitgliedclubs können an Abstimmungen betreffend des AVVF und des STTV teilnehmen.
- 4.3. Die GV wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie nimmt die Wahlen der Komiteemitglieder vor, die das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erfordern. Die Mitglieder des Komitees sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 4.4. Das Komitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Verantwortlichen für die Schülermeisterschaften, dem Verantwortlichen für den Walliser-Cup, dem Verantwortlichen für die Medienarbeiter und dem Webmaster zusammen.
- 4.5. Der Präsident des WTTV ist grundsätzlich der einzige Kandidat, der von den Walliser Clubs für den Posten des Vize-Präsidenten Wallis des AVVF vorgeschlagen wird.
- 4.6. Die Einberufung für eine ausserordentliche GV ist zwingend, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedclubs diese verlangen.
- 4.7. Die Prüfung der Buchhaltung des WTTV wird im Vorfeld der GV von jenem Club vorgenommen, der an der vorangegangenen GV bestimmt wurde. Die Clubs werden in alphabetischer Reihenfolge bestimmt und sind jeweils für ein Jahr verantwortlich..

- 4.8. Der WTTV ist zeichnungsberechtigt zu zweien mit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Für finanzielle Belange genügt die Unterschrift des Kassiers.
- 4.9. Die GV stimmt über die Reglemente der Veranstaltungen des WTTV ab und bestimmt deren Organisator.
- 4.10. Die Mitglieder eines Clubs, der seinen Verpflichtungen nach zwei Mahnungen nicht nachgekommen ist, werden von den Veranstaltungen, die der WTTV durchführt (Walliser Meisterschaft, Walliser Cup), ausgeschlossen.
- 4.11. Eine Person, die sich in anerkannter Weise um den Walliser Tischtennissport verdient hat, kann zum Ehrenmitglied des WTTV ernannt werden.
Ein diesbezüglicher Vorschlag muss von einem Verein mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Komitee eingereicht werden. Das Komitee kann ebenfalls einen solchen Vorschlag unterbreiten. Er ist in der Einladung zur GV aufzuführen. Der Club oder das Komitee, der/das einen Vorschlag unterbreitet hat, präsentiert und verteidigt diesen anlässlich der GV, indem er/es die diesbezüglichen Beweggründe erläutert. Die Person wird mit einfacher Mehrheit bei der GV zum Ehrenmitglied gewählt. Anlässlich seiner Wahl wird ihm ein Geschenk überreicht. Es wird fürderhin zu den Sitzungen des Komitees und zur GV eingeladen. Es verfügt über eine bloss konsultative Stimme.

5. Geldmittel

- 5.1. Der WTTV beschafft seine Geldmittel durch die Jahresbeiträge sowie durch die Organisation von Veranstaltungen (Trainingslager, Turniere, etc.).
- 5.2. Die GV stimmt über das Budget ab und legt die Beiträge der Mitglieder fest.

6. Entscheidungen

- 6.1. Die Einberufung zur GV des WTTV sowie die vom Komitee erarbeiteten Vorschläge zur Abänderung der Statuten oder des Finanzreglements müssen den Mitgliedclubs mindestens zehn Tage vor der GV zugesandt werden.
- 6.2. Individuelle Anträge müssen beim Vorstand zehn Tage vor der GV eingereicht werden.
- 6.3. Alle Abstimmungen betreffend der individuellen Anträge erfordern das einfache Mehr, mit Ausnahme jener Anträge, die die Statuten betreffen. Diese erfordern eine 2/3 Mehrheit.

7. Auflösung

- 7.1. Die Auflösung des WTTV kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV, die ausschliesslich mit diesem Ziel einberufen wurde, beschlossen werden. Für die Auflösung ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliedclubs notwendig.
- 7.2. Der Gewinn oder Verlust wird unter den Mitgliedclubs aufgeteilt.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 18. Juni 1983 angenommen. Sie wurden am 9. Mai 1988, am 27. Mai 1994, am 23. Mai 200, am 12. Juni 2009, am 21. Mai 2010 und am 22. Mai 2013 in Sitten abgeändert.